

# Statutenanpassung Genossenschaft Theater für den Kanton Zürich

## Bestehender Wortlaut

### Artikel 27

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin und acht Mitgliedern einschliesslich Vizepräsident/Vizepräsidentin:

- 4 vom Kanton abgeordnete Vertreter/Vertreterinnen, davon ein Experte/eine Expertin aus dem Theaterbereich
- 2 vom Verband der Zürcher Gemeindepräsidenten vorgeschlagene Vertreter/Vertreterinnen
- 1 vom Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute (VZGV) vorgeschlagene/r Vertreter/Vertreterin
- 2 Vertreter/Vertreterinnen der privaten Genossenschaftsmitglieder.

Die Theaterleitung sowie ein/eine von den Mitarbeitenden abgeordneter Vertreter/abgeordnete Vertreterin nehmen an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.

## Neuer Wortlaut

### Artikel 27

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin und acht Mitgliedern einschliesslich Vizepräsident/Vizepräsidentin:

- 4 vom Kanton abgeordnete Vertreter/Vertreterinnen, davon ein Experte/eine Expertin aus dem Theaterbereich
- 2 vom Verband der Gemeindepräsidien des Kantons Zürich (GPV) vorgeschlagene Vertreter/Vertreterinnen
- 3 Vertreter/Vertreterinnen der privaten Genossenschaftsmitglieder.

Die Theaterleitung sowie ein/eine von den Mitarbeitenden abgeordneter Vertreter/abgeordnete Vertreterin nehmen an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.

Winterthur, 30. September 2025 / msi

Durch den Regierungsrat am 5. November 2025 mit Beschluss Nr. 1103 genehmigt.